

Bundessozialgericht
- 9 RV 196/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. März 1977 für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landes-sozialgerichts vom 12. Juni 1975 wird aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 20. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1921 geborene Klägerin war mit Max F (F.) verlobt. Dieser ist am 13. Mai 1945 an Schädigungsfolgen (§ 1 Bundesversorgungsgesetz -BVG-) gestorben. Er war der Vater der am 26. November 1944 geborenen Tochter der Klägerin. Im April 1973 beantragte die Klägerin Versorgung mit der Begründung: Ihre Eheschließung sei für Mai 1944 vorgesehen gewesen. Ihr Verlobter habe als Soldat keinen Urlaub dafür erhalten. Er habe sie gebeten, von ihrem Wohnort Perleberg, Bezirk Schwerin, mit den Heiratspapieren zur Trauung an seinen Standort Werneuchen bei Berlin zu kommen. Dem habe sie im April und im Mai 1944 wegen der täglichen Luftangriffe auf Berlin, wegen ihrer Schwangerschaft sowie wegen ihrer Behinderung (Verlust des linken Beines im Unterschenkel) nicht entsprechen können. Bald darauf sei F. nach Holland versetzt worden. Dann habe er sie mehrmals gebeten, in eine "Ferntrauung" einzuwilligen. Dazu habe sie sich aus religiösen Gründen nicht entschließen können. Die Ehe hätte nicht nur wegen der Schwangerschaft geschlossen werden sollen. Außerdem habe sie noch immer mit einem Heiratsurlaub gerechnet. Den Antrag lehnte das Versorgungsamt ab (Bescheid vom 18. Juni 1973). Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 29. Januar 1974). Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab (Urteil vom 20. Dezember 1974). Zur Begründung hatte die Klägerin zusätzlich behauptet, die Standesbeamten ihres Heimatortes seien konservativer gewesen als diejenigen in Großstädten und deshalb habe es in der Kleinstadt Perleberg nicht die Möglichkeit einer "Ferntrauung" gegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten verurteilt, der Klägerin ab 1. April 1973 Hinterbliebenenversorgung als "Brautversorgung" zu gewähren: Der Beklagte habe sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen. Bei richtiger Ermessensausübung nach § 89 BVG unter Berücksichtigung der Richtlinien des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA), die auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) beruhten, hätte die Verwaltung nur zur Gewährung von "Brautversorgung" kommen dürfen. Sie habe zu Unrecht eine Absicht der Verlobten, alsbald zu heiraten, verneint. Die Brautleute hätten baldmöglichst die Ehe schließen wollen, zumal das wegen der Schwangerschaft nahegelegen habe. Ihre darauf gerichtete Absicht sei nicht deshalb ausgeschlossen gewesen, weil sich das Paar nicht über die Modalitäten der Trauung einig gewesen sei. Entscheidend sei vielmehr, daß der Verlobte wegen der Kriegslage 1944 keinen Heiratsurlaub erhalten habe. Durch seinen Kriegstod sei schließlich die immer noch alsbald beabsichtigte Eheschließung vereitelt worden. Die Klägerin sei berechtigterweise wegen der Luftangriffe auf Berlin nicht zum Standort Werneuchen gereist. Wenn sie eine "Ferntrauung", die nach der Verlegung der Einheit allein möglich gewesen wäre, abgelehnt habe, so könne dies einer "Brautversorgung" nicht entgegenstehen; damit habe sie ihre Absicht, alsbald zu heiraten, nicht aufgegeben. Sonst gäbe es praktisch überhaupt keine "Brautversorgung". Die Kausalkette zwischen dem Kriegstod und der Verhinderung der Eheschließung könne nicht wegen der Möglichkeit einer früheren Trauung hinfällig werden. Die Klägerin sei auch durch das Verlöbniß in eine Lage geraten, die der einer Kriegswitwe gleichkomme. Wegen des Kriegstodes ihres Verlobten habe sie allein das Kind, das aus der Verbindung mit F. hervorgegangen sei, versorgen müssen. Sie habe außerdem viele Jahre lang ihre Mutter unterhalten müssen; diese habe wegen der Erwerbstätigkeit der Klägerin ihren Beruf als Köchin aufgegeben, um das Kind zu betreuen. Dies habe sich ungünstig auf die jetzige wirtschaftliche Lage der Klägerin ausgewirkt. Wegen ihres nichtehelichen Kindes sei es ihr wesentlich schwerer geworden, von einem anderen Mann geheiratet zu werden. Eine verheiratete Frau sei aber später wirtschaftlich wesentlich bessergestellt als eine ledige Mutter. Wegen ihrer aus der Schulzeit stammenden Gehbehinderung wäre die Verbindung der Klägerin mit F. vielleicht die einzige Gelegenheit gewesen, trotz des Kindes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zu heiraten. Die Klägerin sei auch wirtschaftlich bedürftig; denn ihre Angestelltenversicherungsrente von monatlich 356,80 DM im Jahre 1973 schlosse eine Ausgleichsrente nicht aus.

Der Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt; er rügt: Das LSG habe § 89 BVG unrichtig angewendet. Es habe die Rechtsprechung des BSG nicht berücksichtigt. Eine alsbaldige Eheschließung sei nicht allein durch Kriegsereignisse verhindert worden, sondern aus Gründen, die die Klägerin zu vertreten habe. Auf einer Reise nach Werneuchen, die nicht über Berlin hätte führen müssen, wäre die Klägerin Anfang 1944 durch Luftangriffe nicht stärker gefährdet worden als an ihrem Wohnort. Die Ablehnung einer "Ferntrauung" sei nicht gerechtfertigt gewesen. Nur ein Umstand, der vor dem Entschluß, alsbald zu heiraten, gelegen habe, hätte die kriegsbedingte Verursachung, daß es nicht dazu kam, hingefällig gemacht. Die Klägerin sei auch trotz der Versorgung des gemeinsamen Kindes nicht durch das Verlöbnis mit F. in eine wirtschaftliche Lage geraten, die derjenigen einer Kriegswitwe gleichkomme. Ihre Berufstätigkeit habe sie nach der Geburt ab Januar 1947 als Maschinenbuchhalterin fortgesetzt. Ihre Rente, die infolge der Invalidisierung im Jahre 1957 (in der DDR) verhältnismäßig niedrig sei, wäre auch ohne Verlöbnis und ohne Geburt der Tochter nicht wesentlich höher und sei durch die Unterstützung ihrer Mutter nicht beeinträchtigt.

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

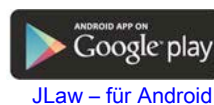
Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Über Luftangriffe auf Berlin ist eine Auskunft vom Landesarchiv Berlin, über Reisemöglichkeiten von Perleberg nach Werneuchen im Frühjahr 1944 eine Auskunft von der Zentralen Transportleitung der Deutschen Bundesbahn eingeholt worden.

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Beklagten ist begründet.

Entgegen der Ansicht des LSG ist die Versagung einer Hinterbliebenenversorgung als "Brautversorgung" gegenüber der Klägerin nicht rechtswidrig.

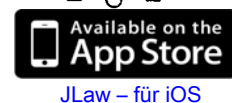
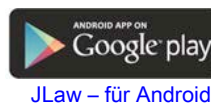
Ein Ausgleich kann nach § 89 Abs 1 BVG mit Zustimmung des BMA nur gewährt werden, sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften des BVG "besondere Härten" ergeben. Die Zustimmung zu einer "Brautversorgung" als einem solchen Härteausgleich hat der BMA nach § 89 Abs 2 BVG allgemein erteilt und im Rundschreiben vom 11. Juli 1966 (BVBl 1966, 82, Nr 43), geändert durch Rundschreiben vom 21. Oktober 1968 (BVBl 1968, 150 Nr 72), von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht; davon ist rechtlich auszugehen (BSGE 36, 143, 144 f = SozR Nr 9 zu § 89 BVG). In der letzten Regelung hat die Verwaltung die vom BSG entwickelten Rechtsmaßstäbe übernommen (BSGE 27, 286 = SozR Nr 2 zu § 89 BVG; ergänzend: BSGE 31, 83, 84 ff = SozR Nr 4 zu § 89 BVG; BSGE 33, 291, 292 f = SozR Nr 5 zu § 89 BVG; BSGE 34, 96, 97 = SozR Nr 6 zu § 89 BVG; BSGE 40, 216, 217 f = SozR 3100 § 89 Nr 3).

Nach diesen Richtlinien müssen in erster Linie beide Verlobte die Absicht gehabt haben, alsbald zu heiraten, und außerdem muß die Verwirklichung dieser Absicht allein durch Kriegsereignisse, insbesondere durch den Kriegstod des Mannes, verhindert worden sein (vgl zB BSGE 27, 288 f; 31, 84, 85; 33, 292 f; 34, 97; 36, 145). Von diesem Rechtsmaßstab zur Bestimmung einer "besonderen Härte" ist das LSG im großen und ganzen ausgegangen; es hat ihn aber nicht richtig auf den festgestellten Sachverhalt angewendet. Das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

ist auf eine unrichtige Vorstellung über die rechtliche Voraussetzung, daß allein Kriegsereignisse eine Eheschließung verhindert haben müssen, zurückzuführen.

In tatsächlicher Hinsicht hat das Berufungsgericht eine beiderseitige ernsthafte Absicht, alsbald zu heiraten, unterstellt. Diese Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend, weil der Beklagte sie nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffen hat (§ 163 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Der erkennende Senat kann deshalb nicht das Gegenteil mit der Begründung annehmen, die Klägerin und F. hätten sich bis zu dessen Tod nicht über eine bestimmte Art der Heirat einigen können. Tatsächlich wurden sich die Verlobten, wie außerdem dem Berufungsurteil zu entnehmen ist, bis zu dem Kriegstod nicht über die "Modalitäten" der Eheschließung einig, dh darüber, wann, wo und in welcher Form sie heiraten wollten. Angesichts dessen ist das LSG, was der Beklagte zutreffend beanstandet, zu Unrecht zu der rechtlichen Schlußfolgerung gelangt, die alsbald beabsichtigte Eheschließung sei durch den Kriegstod verhindert worden. Das entscheidende Hindernis lag im Fehlen einer Einigung und insbesondere im Verhalten der Klägerin. Demgegenüber ist nicht rechtserheblich für die Annahme einer "besonderen Härte", daß der Verlobte keinen Heiratsurlaub erhielt, bis er im Mai 1945 verstarb. Die Eheschließung wurde nicht wesentlich durch die kriegsbedingte Trennung und durch den Tod verhindert. Wie die Revision mit Recht geltend macht, hätte die Klägerin mit ihrem Verlobten 1944/45 trotz der Kriegslage, die einen Heiratsurlaub ausschloß, die Ehe in rechtswirksamer Form eingehen können, und zwar entweder durch eine Trauung am Standort Werneuchen im April oder Mai 1944, lange bevor das gemeinsame Kind geboren wurde, oder ab Sommer 1944 durch eine "Ferntrauung". Entgegen der Ansicht des LSG versäumte die Klägerin es ohne zwingenden und rechtfertigenden Grund, eine dieser Möglichkeiten, Ehefrau des F. zu werden, wahr-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

zunehmen. Damit hat sie selbst eine Eheschließung vor dem Eintritt des Kriegstodes vereitelt.

Ob der Klägerin zuzumuten war, entsprechend dem Wunsch ihres Verlobten von Perleberg nach Werneuchen zu reisen, um sich mit ihm an seinem Standort trauen zu lassen, ist sowohl von verschiedenen Tatsachen als von einer rechtlichen Würdigung abhängig. Das LSG hat allgemein auf das mit Luftangriffen verbundene Risiko sowie auf die hohe Gefährdung Berlins abgestellt und es für fraglich gehalten, ob die Klägerin den Standort nordöstlich von Berlin hätte erreichen können. Der Beklagte hat eine Fahrt nach Werneuchen für zumutbar erklärt, weil der Ort damals durch Luftangriffe nicht stärker gefährdet gewesen sei als Perleberg und weil die Reise nicht über Berlin hätte führen müssen. Damit hat die Revision nicht formgerecht mit einer Verfahrensrüge unter genauer Bezeichnung von Tatsachen, verletzten Verfahrensvorschriften und Beweismitteln die festgestellten Tatsachen, auf die das LSG seine entgegenstehende Wertung gestützt hat, angegriffen. Gleichwohl kann die mit einer zugelassenen Revision angefochtene Entscheidung deshalb keinen Bestand haben, weil sie keine hinreichenden tatsächlichen Feststellungen für die Nachprüfung der bezeichneten Rechtsfrage enthält (BSG SozR Nr 6 zu § 163 SGG). Anzahl, Häufigkeit und Ausmaß von Luftangriffen, die die Klägerin auf einer Reise nach Werneuchen im April/Mai 1944 unterwegs, insbesondere im Bereich von Berlin, zu erwarten gehabt hätte und die sie stärker als beim Verbleiben in Perleberg gefährdet hätten, sowie Verkehrsbehinderungen auf der Strecke infolge des Luftkrieges, die das Erreichen des Standorts hätten fraglich erscheinen lassen, hätte das LSG im einzelnen feststellen müssen. Das ist unterblieben. Nach allgemeiner geschichtlicher Erfahrung, die das Revisionsgericht durch Anfragen beim Landesarchiv Berlin und bei der Zentralen Transportleitung der Deutschen Bundesbahn ermittelt hat und die im Revisionsverfahren verwertbar ist, konnte der Klägerin trotz einer gewissen Luftgefährdung im April und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Mai 1944 eine Eisenbahnfahrt von Perleberg über Wittenberge (Elbe), Berlin - Lehrter Bahnhof und Berlin Wriezener Bahnhof nach dem 28 km von dort entfernten Werneuchen zugemutet werden. Der Stadtkern von Berlin hätte sich auch ab Nauen oder Berlin-Spandau mit der Ringbahn über Berlin-Lichtenberg umfahren lassen. Für den kürzeren Weg wurden damals fünf bis sieben Stunden benötigt, so daß die Reise ohne eine Übernachtung in Berlin möglich gewesen wäre. Zwar bestand in Berlin im April an 19 Tagen, im Mai an 23 Tagen Luftgefahr, zum Teil nur kurz, oft mit Fliegeralarm verbunden, zeitweise auch nachts, gelegentlich wiederholt am selben Tag; aber nur an einem Tag im April und an fünf Tagen im Mai wurden Bomben abgeworfen. Damit mag die Luftkriegslage in Berlin gefährlicher gewesen sein als anderswo im nördlichen Reichsgebiet innerhalb des Einflugsbereiches der feindlichen Flugzeuge, jedoch nicht in einem solchen Maße, daß eine Reise über Berlin unzumutbar erschienen wäre. Wer in jener Kriegszeit ein wichtiges Ziel wie den Ort der Eheschließung ernsthaft erreichen wollte, nahm nach allgemeiner Lebenserfahrung ein gewisses Risiko, das damals allenthalben bestand, in Kauf. Ob im April und Mai durch Luftangriffe die bezeichnete Eisenbahnstrecke unterbrochen war, hat sich nicht mehr ermitteln lassen. Die Klägerin hat aber auch nicht ihre Weigerung, nach Werneuchen zu reisen, damit begründet, daß die Strecke außerhalb von Berlin besonders gefährdet oder gar zeitweilig unterbrochen gewesen wäre. Ihre Behauptung, sie hätte wegen ihrer Beinbehinderung und wegen der Schwangerschaft nicht nach Werneuchen fahren können, hat das LSG rechtlich nicht gewürdigt; es hat dazu auch keine Tatsachen im einzelnen festgestellt. Nach allgemeiner Erfahrung wird wohl weder der eine noch der andere Umstand noch das Zusammenwirken beider Beschwerneisse die Reise nach Werneuchen verhindert haben; 1944 dürfte auch eine dieserhalb unterwegs etwa erforderliche Hilfe zu erwarten gewesen sein. Ob außergewöhnliche Verhältnisse im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Befinden der Klägerin doch einer Bahnfahrt von Perleberg nach Werneuchen entgegenstanden, ist nicht nach einer Zurückverweisung der Sache durch das LSG aufzuklären. Denn nach Mai 1944 hätte während einer langen Zeit die Klägerin bei zumutbarer Mitwirkung eine Ehe mit F. ungeachtet der damaligen Kriegsverhältnisse und ihrer persönlichen Lage schließen können.

Nachdem ihr Verlobter von Werneuchen in die Niederlande versetzt worden war, wäre bis zum Frühjahr 1945 eine von ihm gewünschte "Ferntrauung" möglich gewesen, die rechtswirksam eine Ehe begründet hätte. Im Laufe jener Zeit mußte es sich nach allgemeiner Erfahrung immer mehr aufdrängen, diese Form der Eheschließung zu wählen; denn die Aussichten auf einen Heiratsurlaub wurden mit der Verschärfung der Kriegslage, zumal ab Januar 1945, bekanntlich zunehmend geringer. Wenn die Klägerin sich nicht "ferntrauen" ließ, so soll das nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG keinen Zweifel an ihrer ernsthaften Heiratsabsicht begründet haben. Jedoch scheiterte dann deren Verwirklichung an jenem Verhalten der Klägerin und nicht an Kriegsverhältnissen.

Die Klägerin kann nicht ernsthaft behaupten, die Standesbeamten in Perleberg hätten aus "konservativer" Einstellung eine solche Art der Eheschließung nicht zugelassen. Nach damals zwingendem Recht, das von allen deutschen Standesämtern unbedingt zu beachten war, konnte die Ehe vor dem für die ehewillige Frau örtlich zuständigen Beamten durch eine "Ferntrauung" geschlossen werden. Die Verlobte mußte dort ihren Willen bekunden, die Ehe einzugehen, und der Mann, der als Soldat seinen Standort verlassen hatte, konnte seinen entsprechenden Willen vorher zur Niederschrift vor seinem Bataillons- oder Abteilungskommandeur äußern (§ 13 Abs 1, § 14 Abs 1, §§ 15 bis 17, 19 Abs 1 Personenstandsverordnung der Wehrmacht in der Fassung vom 17. Oktober 1942 - RGB1 I 597 -). Standesbeamte, die sich etwa 1944 dieser, der Festigung des soldatischen Einsatzwillens

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dienenden Regelung widersetzt hätten, mußten sicherlich mit schwersten Strafmaßnahmen rechnen.

Die Ablehnung einer "Ferntrauung" kann die Klägerin nicht mit der Unverletzlichkeit der Glaubens- und Religionsfreiheit (Art 4 Abs 1 Grundgesetz -GG-), die nach unserer jetzigen Rechtsordnung auch ein religiös begründetes Verhalten schützt (BVerfGE 32, 98, 106, 109 ff), erfolgreich für das anhängige Verfahren rechtfertigen; das hat das SG im Ergebnis zutreffend entschieden, worauf die Revision hinweist. Da die Klägerin annahm, in Perleberg sei eine "Ferntrauung" nicht möglich, und da sie anscheinend keine zutreffende Vorstellung von dieser Art der Eheschließung hatte, wird eine religiöse Einstellung gar nicht als entscheidendes Hindernis einer solchen Heiratsform wirksam geworden sein. Abgesehen davon wurde schon jahrzehntelang vor 1944 in der evangelischen Kirche und Theologie, die die religiösen Überzeugungen der Klägerin geprägt haben werden, allgemein die staatliche Eheschließung als einziger Akt zur Begründung einer in der Rechtsordnung wirksamen Ehe anerkannt, dem Staat die Ordnung dieser rechtlichen Bindung überlassen und die kirchliche Feier als rein religiöse verstanden (Chr. Ernst Luthardt, Kompendium der theologischen Ethik, 3. Aufl. 1921, S. 342, 343; Die Religion in Geschichte und Gegenwart, herausgegeben von Hermann Gunkel und Leopold Zscharnack, 2. Aufl. Bd. II, 1928, Spalte 37 f; Bd. V, 1931, Spalte 1265; Hans Dombois, Kirche und Eherecht, 1974, S. 59, 64, 67, 68 f, 70, 83, 95 106, 110; Krauss, Familienrechtzeitschrift 1958, 259; Pirson in: Ernst Friesenhahn ua (Hgb), Handbuch des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Bd., 1975, 754 f). Damit könnten sich religiöse Bedenken auch nicht gegen die besondere Form der rechtlichen Eheschließung unter Abwesenden ergeben. Selbst wenn die Klägerin abweichend davon jede Art der rechtlichen Begründung einer Ehe durch die Ziviltrauung unbedingt abgelehnt hätte, könnte sie sich auf diese ver-



einzelte religiöse Überzeugung, die allerdings in anderer Hinsicht nach Art 4 Abs 1 GG geschützt wäre (BVerfGE 33, 23, 28 f), nicht in rechtserheblicher Weise zur Rechtfertigung berufen. Ihr hätte dann der für einen Härteausgleich erforderliche Wille gefehlt, alsbald eine Ehe mit F. als rechtswirksame einzugehen, ohne die sie mit seinem Tod nicht zur versorgungsberechtigten Witwe (§ 38 BVG) geworden wäre (zur Wirkung für eine Wiederverheiratung: BSGE 27, 96, 97 f = SozR Nr 16 zu § 38 BVG; SozR Nr 18 zu § 38 BVG). Eine nach der Rechtsordnung gültige Ehe oder der auf ihre Begründung ernsthaft gerichtete Wille, die Voraussetzungen für diese und jene Art der Hinterbliebenenversorgung nach dem BVG, können dann nicht kraft der Religionsfreiheit, die ein Schutz- und Abwehrrecht ist (Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Kommentar, Art 4, Rdn 85, 108), als ersetzt gelten. Der Staat darf bestimmen, was als rechtswirksame Ehe anzuerkennen ist (BVerfGE 6, 55, 82; 31, 58, 68 ff; 36, 146, 161 f; Maunz/Dürig/Herzog, Rdn 15; Pirson, aaO, 750 f, 752 f, 765 f). Das verletzt nicht die Religionsfreiheit (Pirson, aaO, 741, 759, 766 f). Nach der religiösen Vorstellung der Klägerin soll wohl eine eheliche Lebensgemeinschaft ausschließlich durch eine kirchliche Trauung zu begründen oder – gemäß allgemeiner evangelischer Auffassung – nicht ohne eine solche zu beginnen sein. Diese Einstellung vermöchte einen Härteausgleich nicht zu rechtfertigen. Da ein gemeinsames Eheleben einschließlich der Geschlechtsgemeinschaft damals nicht möglich war, hätte für die Klägerin auch nach ihrer Glaubensüberzeugung kein Anlaß zur gleichzeitigen kirchlichen Trauung bestanden. Versorgungsrechtlich kommt es aber allein auf die Begründung oder Verhinderung einer nach staatlichem Recht wirksamen Ehe an.

Die Erwägung, mit der das LSG die Ablehnung einer "Ferntrauung" für rechtsunerheblich erklärt hat, geht fehl. Nach dem dazu zitierten Urteil des erkennenden Senats (BSGE 31, 85 f) wird allein ein eingetretener Kausalzusammenhang zwischen einem Kriegseignis und der Verhinderung einer



- 12 -

Heirat nicht durch die Überlegung "hinfällig, daß bei anderer Gestaltung der Lebensverhältnisse" die Ehe früher hätte geschlossen werden können. Dieser rechtliche Grundsatz kann hier indes zu keinem anderen Ergebnis führen; denn eine Eheschließung zwischen der Klägerin und F. war gerade nicht infolge von kriegsbedingten Umständen unterblieben. Ein solcher Grund konnte gar nicht wirksam werden, und eine andere Lebensgestaltung kam nicht als Hindernis in Betracht; denn die Klägerin hatte eine Trauung, die trotz der Kriegsverhältnisse möglich gewesen wäre, durch ihr vermeidbares Verhalten, ein Unterlassen, verhindert. Die Möglichkeit einer "Ferntrauung" schließt nicht in jedem Fall eine "Brautversorgung" aus, zumal dann nicht, wenn es, anders als hier, gerade der Soldat gewesen ist, der - etwa unter psychischen Einflüssen seines Kriegsdienstes - eine "Ferntrauung" abgelehnt hat. Oft auch werden die Verlobten, nachdem sie eine alsbaldige Eheschließung beschlossen haben, außerstande gewesen sein, vor dem Kriegstod des Mannes die notwendigen Heiratsunterlagen für die Trauung zu beschaffen, und dann käme ein Härteausgleich in Frage.

Da es bereits an der ersten Voraussetzung für eine "besondere Härte" fehlt, daß nämlich die Klägerin allein infolge von Kriegsereignissen nicht heiraten konnte, braucht nicht geprüft zu werden, ob sie außerdem durch

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

den Kriegstod ihres Verlobten in eine wirtschaftliche Lage geraten ist, die derjenigen einer Witwe nahekkommt (BSGE 27, 288; 31, 84, 86; SozR Nr 8 zu § 89 BVG). Allein aus dem erstgenannten Grund ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klageabweisung zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

BR Dr. ist durch
Urlaub verhindert, das
Urteil zu unterschreiben



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)